

# **VOLKSSOLIDARITÄT**

Volkssolidarität Bundesverband e.V.  
Bundesgeschäftsstelle

Informationen aus den Bereichen  
Sozialberatung und Recht

**Nr.:** S 02/2018  
**Datum:** 5. Februar 2018

## **Die neue Datenschutz-Grundverordnung**

Die neue europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO / EU-GDPR) trat bereits am 24. Mai 2016 in Kraft. Ab dem 25. Mai 2018 sind die hierin enthaltenen Maßgaben zum Datenschutz verbindlich in den jeweiligen Mitgliedstaaten anzuwenden – auch ohne die separate Übertragung in nationales Recht.

Gestärkt werden sollen durch die europäische Datenschutzverordnung vor allem die Verbraucherrechte. Datenverarbeitende Stellen müssen mit strengeren Regulierungen rechnen.

Ein Verstoß gegen die EU-Datenschutzgrundverordnung kann das betreffende Unternehmen bis zu 20 Millionen Euro Geldbuße kosten – oder bis zu 4 % dessen weltweiter Umsätze (je nachdem, welcher Wert am Ende höher ausfällt). Die hohen Strafen können auch ohne Datenpanne verhängt werden.

Die DSGVO gilt nicht nur für kommerzielle Unternehmen, sondern auch für Vereine und Verbände. Deshalb ist es unverzichtbar, sich mit den neuen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung vertraut zu machen, und die notwendigen Anpassungen und die Umstellung vornehmen.

Viele Grundsätze, die bereits jetzt Gültigkeit haben, sind auch in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen und bleiben somit erhalten. Hierzu zählen u. a. die Grundsätze des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt oder auch der Grundsatz der Datensparsamkeit.

Ferner besteht für Vereine und Verbände auch weiterhin die Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Ein Verein muss immer dann einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn in der Regel mindestens zehn Personen im Verein ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Dies ist in § 38 BDSG-neu geregelt worden. Selbstverständlich besteht auch weiterhin die Möglichkeit, einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Wie bisher ist es nicht möglich, dass der Vorstand im Sinne des § 26 BGB die Funktion des Datenschutzbeauftragten im Verein übernimmt.

Neu hingegen ist jedoch, dass der Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 Abs. 8 DSGVO der jeweiligen zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden muss.

Das frühere „Jedermanns-Verfahrensverzeichnis“ wurde in der Datenschutz-Grundverordnung nicht mehr berücksichtigt. Hingegen findet man das frühere Verfahrensverzeichnis in modifizierter Form und unter dem Begriff „Verarbeitungsverzeichnis“ in Art. 30 DSGVO wieder.

In diesem Verarbeitungsverzeichnis müssen sämtliche Prozesse, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten bestehen, aufgeführt und genau beschrieben werden.

Die Pflicht zum Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen wie in § 11 BDSG-alt, besteht weiterhin fort. Die entsprechende Regelung findet sich, mit weitestgehend ähnlichen Regelungsvoraussetzungen, in Art. 28 DSGVO.

Es wird dringend geraten zu prüfen, an welcher Stelle der Verein bzw. Verband noch Anpassungs-, Änderungs- und Erarbeitungsbedarf hat, damit der Übergang auf die neue Datenschutz-Grundverordnung und das neue Bundesdatenschutzgesetz reibungslos erfolgen kann.

#### Hinweis:

Zunächst genau klären, wann, wie und in welchen Bereichen mit personenbezogenen Daten umgegangen wird. Entscheidend ist, welche Prozesse mit der Erhebung, Verarbeitung sowie Speicherung und Löschung von personenbezogenen Daten zusammen hängen.

Ferner sollten folgende Aufgaben sichergestellt werden:

- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (wenn in der Regel mindestens zehn Personen im Verein ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind)
- Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO
- Abschluss von Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung mit externen Dritten gemäß Art. 28 DSGVO
- Überarbeitung von Einwilligungserklärungen gemäß den Vorgaben der DSGVO
- Prüfung und Sicherstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen
- Erstellung eines Sicherheitskonzeptes
- Sicherstellung der Betroffenenrechte

Diese Aufzählung stellt lediglich eine exemplarische Aufstellung dar und ist nicht abschließend.

#### Literaturempfehlung:

#### **Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine – Das Sofortmaßnahmen-Paket**

Alles, was mittelständische Unternehmer oder Vereinsvorsitzende zum Datenschutz wissen müssen

Ratgeber 2017; 63 S.; geheftet; Format (B x L): 21,0 x 29,7 cm

C.H.BECK ISBN 978-3-406-71662-1

Preis: 5,50 EUR



#### Bestellmöglichkeit:

<http://www.beck-shop.de/Erste-Hilfe-Datenschutz-Grundverordnung-Unternehmen-Vereine/productview.aspx?product=21443886>

Quelle: <http://www.verein-aktuell.de/vereinsrecht-organisation-fuehrung/vorstand-mitgliederversammlung-co/ist-ihr-verein-fuer-die-neue-datenschutz-grundverordnung-dsgvo-bereit>